

**SchwangerschaftsKonfliktBeratungsstelle
in der Sozialstation Wunstorf gGmbH**

**INFOS und HILFEN
bei Schwangerschaft und Elternschaft
2009**

SchwangerschaftsKonfliktBeratungsstelle
In der Sozialstation Wunstorf g GmbH
Staatlich anerkannte Konfliktberatungsstelle für Schwangere
Am Alten Markt 4
31515 Wunstorf

Telefon: +49 (0) 50 31 / 91 21 90

Öffnungszeiten:
montags 17:00 – 19:00 Uhr
donnerstags 10:00 – 11:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Sie können auch Termine außerhalb der offenen Sprechstunde vereinbaren.
Falls Sie nicht während der Sprechzeiten anrufen, können Sie auf dem
Anrufbeantworter (05031-912190) eine Nachricht hinterlassen.
Sie werden umgehend zurückgerufen.

Oder schreiben Sie eine Mail an: schwkbwunstorf@gmx.de

Kindergeld:

Antrag nach der Geburt; Familienkasse der Agentur für Arbeit Nienburg,
Geschäftsstelle Wunstorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 12-14, 31515 Wunstorf
Tel.: 01801 546337 - für persönliche Anfragen an die Familienkasse
E-Mail: Nienburg-Familienkasse@arbeitsagentur.de

Höhe des KG (ab 2009)

1. und 2. Kind: 164 € / Monat; Kind: 170 € / Monat; ab 4. Kind: 195 € / Monat

Kinderzuschlag:

Für gering verdienende Eltern, die **nicht** Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen (Mindesteinkommensgrenze 900 €, 600 € Alleinerziehende) Kind muss im eigenen HH leben und unter 25 Jahre sein. Mehrbedarfleistungen sind zusätzlich möglich.

Antrag s.o. **Familienkasse**

Maximal 140 € / Kind / Monat, längstens für 36 Monate

Mutterschaftsgeld:

In dem Zeitraum von 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung wird für erwerbstätige Schwangere und Mütter Mutterschaftsgeld gezahlt in Höhe des früheren durchschnittlichen Netto-Monatsentgeltes. 7 Wochen vor dem Entbindungstermin erhalten Sie von Ihrem Arzt eine Bescheinigung über den voraussichtlichen Termin, die Sie an Ihre **Krankenkasse** weiterleiten müssen. Für Privatversicherte gelten eigene Regelungen, die Sie bei Ihrer Versicherung nachfragen müssen.

Elternzeit:

Elternzeit kann bis zu drei Jahren von erwerbstätigen Eltern bei ihrem **Arbeitgeber** in Anspruch genommen werden. Vater und Mutter haben je einen eigenen Anspruch darauf.

Eine gemeinsame Elternzeit ist möglich. Teilzeitarbeit bis zu 30 Std/Woche ist erlaubt. Ab Anmeldung der Elternzeit, aber frühestens 8 Wochen vor Antritt besteht Kündigungsschutz. Anmeldefrist der Elternzeit beträgt 7 Wochen.

Mit Einverständnis des Arbeitgebers kann die Elternzeit bis zu einem Jahr auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes geschoben werden.

Elterngeld:

Elterngeld wird an Vater oder Mutter maximal 14 Monate gezahlt. Beide können die Aufteilung selbst bestimmen, wobei die Mutterschutzzeit (= 8 Wochen nach der Geburt) von der Mutter genommen werden muss. Ein Elternteil kann höchstens 12 Monate nehmen, die restlichen 2 Monate sind dann für den anderen Elternteil reserviert. Alleinerziehende erhalten 14 Monate.

Das Elterngeld ersetzt 67% des bereinigten Nettoeinkommens, maximal 1800 €, mindestens 300 €. Auch Nicht-Erwerbstätige haben einen Anspruch auf Elterngeld in Höhe von dann aber nur 12 Monaten a 300 €, die nicht auf AlgII angerechnet werden.

Informationen und Antragstellung: **Stadt Wunstorf**; Südstr. 1, Zimmer C 219,
Telefon: 0 50 31 / 1 01 - 3 10 ;E-Mail: Henning.Bullermann@Wunstorf.de

Wohngeld:

Haushalten mit geringem Einkommen, aber nicht AlgII- Empfängern, wird in bestimmten Fällen auf Antrag Wohngeld gezahlt. Dies ist als Mietzuschuss für Mietwohnungen und als Lastenzuschuss für selbst genutztes Eigentum möglich. Wohngeldanträge werden ausgegeben im **BürgerBüro**, Zentrale: 05031 101 – 400, bearbeitet im Fachbereich Soziale Dienste der Stadt Wunstorf. (http://www.bmvbs.de/Stadtentwicklung_-Wohnen)

Unterhalt und Unterhaltsvorschuss:

Grundlage für die Höhe des Unterhalts, dass der unterhaltspflichtige Elternteil für sein Kind zahlen muss, ist die „Düsseldorfer Tabelle“. Berücksichtigt werden Einkommen des Unterhaltspflichtigen und Alter des Kindes. Bei der Berechnung und Durchsetzung des Anspruches hilft das Jugendamt.

Zahlt der Vater nicht, kann das Jugendamt auf Antrag Alleinerziehenden einen Unterhaltsvorschuss bewilligen (unter 6 Jahren 125 €/Monat; unter 12 Jahren 168 €/Monat), allerdings maximal für 72 Monate.

Nichteheliche Kindsväter können abhängig von ihrer eigenen und der finanziellen Situation der Mutter verpflichtet werden, einen Betreuungsunterhalt bis zu drei Jahre nach der Geburt für die Mutter zu zahlen. Achtung: Kindergeld wird in vollem Umfang angerechnet.

Auskunft und Antrag: **Team Unterhaltsvorschuss**; Fachbereich Jugend; Tel.: 0511/616-2 20 28; Haus der Region; Hildesheimer Straße 20; 30169 Hannover **Jugendhilfestation**; Region Hannover - Fachbereich Jugend; An der Johanneskirche 2, 31515 Wunstorf ; Tel.: 0 50 31 / 5 16 78 13

Kinderbetreuung:

Jedes Kind hat ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Elternbeiträge für Kinderbetreuung sind in der Regel einkommensabhängig und können im Bedarfsfall teilweise vom Jugendamt übernommen werden. Auskunft, individuelle Beratung und Vermittlung von Betreuungsangeboten: **Familien-Service-Büro der Stadt Wunstorf**; Stadt Wunstorf; Zimmer C112, Tel.: 05031 / 101356, 101393

Stiftung „Mutter und Kind“:

Frauen oder Paare mit geringem Einkommen können bis zur Geburt ihres Kindes über eine Beratungsstelle einen Antrag auf finanzielle Unterstützung für Umstandsbekleidung und Babyausstattung beantragen. Berücksichtigt werden dabei Einkommensgrenzen.

Alg II:

Mit Ausnahme des Elterngeldes (maximal 12 Monate 300 €) und evtl. Stiftungsgeldern werden alle anderen Mittel als Einnahmen verrechnet. Für Alg II Empfänger mit schulpflichtigen Kindern ist ein jährliches Schulbedarfsgeld in Höhe von 100 € geplant. Während der Schwangerschaft besteht ab der 13. SSW ein Mehrbedarf in Höhe von 17% der Regelleistung. Alleinerziehende erhalten ebenfalls einen Mehrbedarf. Während der Schwangerschaft kann ein Antrag auf Einmalleistungen für Erstausrüstung bei der Bekleidung einschließlich

Schwangerschaft und Geburt gestellt werden. Einmalige Leistungen werden auch an Bedürftige, die sonst keinen Anspruch auf Alg II haben, zum Beispiel schwangere Azubis, gezahlt. Bei Schwangeren und Müttern von Kindern bis 6 Jahre dürfen die Eltern nicht zum Unterhalt herangezogen werden.

Info und Antragstellung rechtzeitig beim zuständigen Jobcenter.

Nützliche Internetseiten:

<http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/>

<http://www.ms.niedersachsen.de>

<http://www.familienplanung.de/>